römisch-katholische
Landeskirche Uri

Dokument Nr.: 090.04

Verordnung über den kirchlich-konfessionellen Religionsunterricht und die Seelsorge an der Kantonalen Mittelschule Uri

(18. November 2026)

Der Grosse Landeskirchenrat der röm.-kath. Landeskirche Uri, gestützt auf Artikel 5 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche Uri sowie auf Artikel 22 der Volksschulverordnung[1], beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Die Römisch-Katholische Landeskirche Uri gewährleistet an der Kantonalen Mittelschule Uri (KMSU) den kirchlich-konfessionellen Religionsunterricht sowie die seelsorgerliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler.
Sie fördert das Kennenlernen und die Vertiefung des christlichen Glaubens sowie die Erfahrung von Gemeinschaft.

Artikel 2 Angebote

Zur Erfüllung dieses Zwecks bietet sie stufengerechte Angebote für Schülerinnen und Schüler an. Diese orientieren sich am Lehrplan der Katholischen Kirche Deutschschweiz (LeRUKa).
Die Teilnahme an den Angeboten ist freiwillig.

Artikel 3 Kirchliche Aufsicht

[1] Der Dekan ist der kirchliche Vorgesetzte der mit dem Religionsunterricht und der Seelsorge beauftragten Personen.

[2] Er schlägt dem Kleinen Landeskirchenrat geeignete Personen mit kirchlicher Beauftragung (Missio canonica) zur Wahl vor.

[3] Die kirchenrechtlichen Zuständigkeiten des Diözesanbischofs bleiben vorbehalten.

[1] RB 10.1115

Artikel 4 Zuständigkeit des Kleinen Landeskirchenrates

[1] Der Kleine Landeskirchenrat wählt die für den Religionsunterricht und die Seelsorge vorgesehenen Personen.

[2] Er stellt diese an und erlässt im Einvernehmen mit dem Dekan die Pflichtenhefte.

Artikel 5 Unterrichts- und Seelsorgekommission (USK)

[1] Die Unterrichts- und Seelsorgekommission (USK) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

[2] Ihr gehören an:

a) ein Mitglied des Dekanates Uri (Präsidium)
b) ein Mitglied des Kleinen Landeskirchenrates
c) die Leitung der Fachstelle Jugend mit beratender Stimme
d) bei Bedarf weitere Fachpersonen

[3] Die USK hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Planung und Koordination der Angebote
b) Erarbeitung des Jahresprogramms
c) Antragstellung zum Budget
d) Berichterstattung an den Kleinen Landeskirchenrat

[4] Die USK wird vom Präsidium oder auf Verlangen des Kleinen Landeskirchenrates einberufen und tagt mindestens zweimal jährlich.

Artikel 6 Lehrpersonen

Die beauftragten Lehrpersonen sind insbesondere zuständig für:

a) die Durchführung der Angebote gemäss Jahresprogramm
b) die Zusammenarbeit im Team
c) die Zusammenarbeit mit der Schulleitung der KMSU
d) die Kontaktpflege mit den Eltern

Artikel 7 Besoldung

[1] Die Besoldung richtet sich nach den geltenden Ansätzen der römisch-katholischen Landeskirche Uri.

[2] Der Kleine Landeskirchenrat kann Pauschalregelungen festlegen.

Artikel 8 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über das ordentliche Budget der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri.

Artikel 9 Subsidiäres Recht

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien der röm.-kath. Landeskirche Uri[2].

Artikel 10 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung ersetzt die Version vom 6. Juni 2018

[2] Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

[3] Sie tritt nach unbenützter Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Altdorf, 18. November 2026

RÖM.-KATH. LANDESKIRCHE URI

Der Grosse Landeskirchenrat:

Die Präsidentin: Frieda Steffen

Die Sekretärin: Angela Jauch

[2] ABR 130.01